

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

EINE_R FÜR ALLE UND ALLE FÜR DAS RECHT

Nach dem Dafürhalten des Bundesfinanzhofs (BFH) im Urteil vom 10.01.2019 ist der Attac Trägerverein e.V. keine gemeinnützige Körperschaft. Das Urteil wurde landläufig als eine nachhaltige Bedrohung für politisch engagierte Vereine wahrgenommen, sozusagen als Grundstein eines möglicherweise weitreichenden Angriffs auf missliebige politische Organisationen. Was in der Entscheidung wie eh und je zum Tragen kommt, sind rechtliche Wesentlichkeiten, die von Theoretikern innen zum archimedischen Punkt der Kritik ernannt wurden: Die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe und eine strukturelle Neigung der relevanten rechtlichen Institutionen.

Entscheidend für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft sei nach § 52 AO eine rechtmäßige Zweck-Mittel-Relation. Reduziert man die Entscheidung auf ihre grundsätzlichen begrifflichen Unterscheidungen, so fällt auf, dass dieses Urteil erstens, mit der begrifflichen Unterscheidung zwischen Allgemein- und Partikularinteresse, zweitens, mit der Unterscheidung zwischen rechtlichem Zweck und politischem Zweck und drittens, mit der Unterscheidung der Parteien von gemeinnützigen Körperschaften operiert. Diese Unterscheidungen haben auch ein klares Verhältnis: politische Zwecke sind grundsätzlich Ausdruck partikularer Interessen, die rechtlichen Zwecke der Ausdruck allgemeiner Interessen. Politische Parteien sind die eigentliche Agentur der Einflussnahme auf die politische Willensbildung, gemeinnützige Körperschaften dürfen nur einer rechtlich eingegegneten politischen Betätigung nachgehen.

Sodann lautet der erste Leitsatz des Urteils: „Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO“. Anders phrasiert: Wird politische Betätigung als Mittel eingesetzt,

jedoch nicht zu einem rechtlich vorgesehenen Zweck, dann bleibt diese politische Betätigung ein Selbstzweck, Politik um ihrer selbst willen. Diese kann nicht rechtmäßig gemeinnützig sein. Der BFH anerkennt zwar, dass es Situationen gibt, in denen sich die rechtlichen Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit nicht trennscharf von politischen Auswirkungen unterscheiden lassen, die ein bestimmtes Eigeninteresse fördern. Dies scheint den erkennenden Senat nur be-



Bundesfinanzhof, München/ Oliver Raupach/CC-by-SA 2.5

dingt zu interessieren. Im Anschluss daran stellt der BFH eine weitere Voraussetzung auf: „Soweit eine Körperschaft politische Zwecke gemeinnützig verfolgen kann, muss sie sich zudem ‚parteilich neutral‘ verhalten.“ Wie man sich unabhängig von diesem Einzelfall eine derartig eingegegnete politische Tätigkeit rechtmäßig gemeinnütziger Körperschaften überhaupt vorzustellen hat, bleibt schleierhaft. Dies normativ zu bestimmen ist jedoch - wie man zugestehen muss - nicht Aufgabe der Justiz.

Danach kommt der BFH zur konkreten Auslegungsfrage des Falles: Dient die politische Tätigkeit von Attac dem rechtlichen Zweck des § 52 II Nr. 7 und Nr. 24 AO, namentlich der „politischen Bildung“ als Unterkategorie der „Förderung der Volksbildung“ in Verbindung mit der „Förderung des demokratischen Staatswesens“? Der BFH verneint dies aufgrund mangelnder „geistiger Offenheit“. Dass man es anders sehen kann, zeigt das Finanzgericht Hessen im aufgehobenen Urteil. Diesem attestiert

der BFH eine „zu weite Auslegung“ der entscheidenden Rechtsbegriffe „Volksbildung“ und „demokratisches Staatswesen“ – Auslegungssache eben. Aus der Warte der Unbestimmtheitsthese ist dieser Widerspruch eine Wesentlichkeit der Rechtsanwendung: dass verschiedene valide, konfligierende Argumente gegeneinander aufgeführt werden können, dass man aus der Innenperspektive des Rechts verschiedene valide Ergebnisse erzielen kann. Das Urteil muss daher zu Teilen auf einer politischen Entscheidung basieren, die sich der praktisch meist ausgewogenen Situation der angeblichen Neutralität und formalen Offenheit der Rechtsanwendung entledigt. Diese formale Offenheit ist es auch, die de facto regelmäßig ungeachtet bleibt und so der Kritik das Gefühl gibt, hier käme eine tief ins Rechtssystem eingebettete Neigung zum Ausdruck. Das macht das Urteil aus dieser Perspektive auch so bitter, da hier „geistige Offenheit“ und „parteilich-

Neutralität“ von dem Recht eingefordert werden, welches konstitutionell diese selbst nicht vollends einzuhalten vermag. Doch letztlich wird diese Asymmetrie verstellt, indem die Rechtsprechung sich als Torhüter der Allgemeinheit hoheitlich gerieren darf. Verstellt wird damit letzten Endes auch, dass Interessen wohl kaum entweder als originär partikular oder allgemein vorgefunden werden, sondern Partikularinteressen in diesem Zusammenhang nur ipso iure als Allgemeininteressen gelten können, vermutlich aber wesentlich partikular bleiben. Daraus folgt auch die für Attac verheißungsvolle, wie leidige praktische Konsequenz. Rechtssicherheit schaffen, das heißt, sich eine anerkannte Stellung durch Umgestaltung des Rechts zu sichern oder sich als Partei eintragen zu lassen. Man könnte die fiskalische Verteilungsfrage auch radikaler formulieren und nach der Partikularität staatlicher Allgemeinheit fragen, womit man sich diese wohl eher zum Feind machen würde. JM